

Beschlussentwurf betreffend die Volksinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 100, 101, 103 und 107 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 115, 116 und 120 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
Eingesehen die am 20. März 2003 eingereichte Volksinitiative, womit eine Teilrevision der Kantonsverfassung verlangt wird « für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem »;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Die Verfassungsinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem ist zulässig. Sie wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die in Form der allgemeinen Anregung ausgearbeitete Initiative hat folgenden Wortlaut:

***« Die Wahl des Staatsrates erfolgt nach dem Proporzsystem, wobei das ganze Kantonsgebiet einen einzigen Wahlkreis bildet.
Die verschiedenen Regionen und Sprachgebiete müssen gleichmässig vertreten sein.
Listenverbindungen und Listenunterverbindungen, streichen, panaschieren und kumulieren sind erlaubt. »***

Art. 2

Der Grosse Rat empfiehlt die Verwerfung der Initiative.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 2004

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**